

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 80 (1929)
Heft: 1

Buchbesprechung: Bücheranzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dozent	Fach	Std.	
		Vorles.	Übung.
Leemann	Juristisches Kolloquium	—	1
Böhler	Einführung in das Verständnis des schweizerischen Finanzwesens und der Finanzwissenschaft, mit Repetitorium	1	1
Turmann	Science et questions financières	1	—
Fehlmann	Schweizerische Fischerei und Fischzucht	2	—
7. Semester			
Badour	Politique forestière et administration	5	—
	Exercices et séminaire	—	2
	Histoire de la sylviculture	1	—
Knuchel	Waldwertrechnung, mit Übungen	2	1
Schädelin	Waldbau IV, mit Übungen (6 Tage)	1	—
Moos	Alpwirtschaft	1	—
Den Studierenden wird der Besuch von Vorlesungen der Abteilung XII A (Philosophische und staatswissenschaftliche Sektion der G. L. H.) empfohlen. Beginn des Semesters am 16. Oktober 1928. Schluß des Semesters am 2. März 1929.			

Bücheranzeigen.

Forstliche Rundschau. Berichte über die gesamte forstliche Literatur des In- und Auslandes. Herausgegeben von Prof. Dr. *Heinrich Weber*, Freiburg i. B. Vierteljährlich ein Heft. Abonnementspreis RM. 20 je Band. Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Während nahezu vierzig Jahren erschien als ausgezeichnetes Orientierungsmittel über die neue forstliche Literatur der «*Forstliche Jahresbericht*», eine Beilage zur «*Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung*». Nach dem Kriege führte der *Laupp'sche* Verlag in Tübingen das Unternehmen zwei Jahre lang weiter. Von der ganzen Fachwelt freudig begrüßt, kamen die beiden Jahrgänge 1924 und 1925 heraus. Aber der Verleger sah sich bald genötigt, von dem Unternehmen zurückzutreten, weil die Herstellungskosten im Verhältnis zum Kreis der Abonnenten zu gross waren.

Es ist wohl in erster Linie das persönliche Verdienst Prof. Dr. *Heinrich Webers* in Freiburg i. B., wenn die Jahresberichte nunmehr sogar in verbesserter und erweiterter Form, nämlich als vierteljährlich erscheinende «*Forstliche Rundschau*» wieder erscheinen können, indem es ihm gelungen ist, die Mittel einer Stiftung zur Förderung der Wissenschaft und eine leistungsfähige Verlegerfirma für das Unternehmen zu gewinnen.

Das erste Heft des ersten Bandes ist im November, 128 Seiten stark, erschienen. Es beginnt mit der Besprechung der im Jahre 1928 erschie-

nenen Veröffentlichungen. Der erste Jahrgang soll drei Hefte, die folgenden sollen vier Hefte umfassen, so dass die Berichterstattung jeweilen schon kurz nach dem Erscheinen der neuen Arbeiten erfolgen kann. Fast sämtliche Länder, die forstliches Interesse bieten, sind nunmehr in der « Forstlichen Rundschau » vertreten. Für das gesamte französische Sprachgebiet hat Herr Forstingenieur *Charles Gut* in Zürich die Berichterstattung übernommen.

Nun handelt es sich darum, den Jahresberichten dauernden Bestand zu verschaffen. Wer irgendwie forstlich-literarisch tätig ist, und wer sich auch um die Fortschritte in der Forstwissenschaft des Auslandes kümmert, wird den Wert der Rundschau zu schätzen wissen. Aber mit dem Schätzen allein ist es hier nicht getan. Das Unternehmen muss auch unterstützt werden, und da scheint mir nun, dass alle kleinlichen Bedenken unterdrückt werden sollten, um der Rundschau die universelle Bedeutung zu verschaffen, die sie verdient. Wir haben hier ein Unternehmen vor uns, an dem alle Forstleute der Erde, die ja alle an derselben schönen Aufgabe arbeiten, in gleichem Masse interessiert sind. Wer etwas mitzuteilen hat, wünscht auch ausserhalb des Verbreitungsgebietes seiner Zeitschrift bekannt zu werden; und wer sich über irgendeine forstliche Frage Aufschluss verschaffen, oder überhaupt über die Neuerscheinungen orientieren möchte, weiss, wo er Aufschluss finden kann.

Man spricht heute so viel vom Rationalisieren im Forstbetrieb. Gibt es aber auf irgendeinem Gebiete eine grössere Zersplitterung und Arbeitsvergeudung, als auf demjenigen der forstlichen Publikation? Wohl kaum. Solange nur wenige Länder auf dem Gebiete des Forstwesens hervortraten, bestand ein Bedürfnis nach einer Uebersicht über die Neuerscheinungen weniger. Aber heute genügt es nicht mehr, die deutsche und französische Literatur zu verfolgen. Neue Sterne treten am forstlichen Horizont auf, und manche von ihnen verbreiten schon einen solchen Glanz, dass man sie beachten muss. Ich erinnere an die Vereinigten Staaten, die ost- und nord-europäischen Staaten, die Mittelmeer- und Balkanländer, Japan usw.

Es scheint mir daher, dass die Stellen, die der « *Forstlichen Rundschau* » bisher noch skeptisch oder ablehnend gegenüberstanden, ihren Standpunkt im Interesse der Förderung der Wissenschaft und der Beziehungen zwischen den Forstleuten verschiedener Staaten aufgeben sollten.

Die « Rundschau » ist ein Strauss von Blumen aus aller Herren Länder, der uns vierteljährlich auf den Schreibtisch gestellt wird. Er ist gebunden mit dem grünen Band, das alle Forstleute der Erde eint. Wer wollte da dem Gärtner, der sich die Mühe gibt, die Blumen zu sammeln und zu binden, nicht dankbar sein?

Knuchel.

Die Forstgesetzgebung des Kantons Luzern. Von *Oscar Curti*. Gedruckt bei Schill & Cie., Luzern, 1928.

Im ersten Teil dieser Berner Dissertation wird die Geschichte der Forstgesetzgebung im Kanton Luzern dargestellt, die der Verfasser in folgende Abschnitte gliedert: 1. die Zeit vor dem kantonalen Forstgesetz von 1835; 2. das kantonale Forstgesetz von 1835; 3. das kantonale Forstgesetz von 1875; 4. die Entwicklung im Bund.

Nach einigen Angaben über die Nutzungsrechte der Markgenossen, die auch im Kanton Luzern entweder als Realrechte oder als Personalberechtigungen vorkamen, erwähnt der Verfasser einige forstrechtliche Erlasse aus der Zeit vom 13. bis 18. Jahrhundert: Forstverordnungen von Gemeinden, Harzmandate, Holzausfuhrverbote. Ausführlicher wird die kantonale Forstverordnung von 1764 behandelt, die für den ganzen Kanton verbindliche Vorschriften enthielt, jedoch nie recht zur Geltung gelangen konnte.

Die Helvetik (1798—1803) brachte eine stark zentralistische Ordnung des Forstdienstes für die sogenannten Nationalwaldungen: Eine Zentralforstverwaltung und fünf Oberförstereien für das ganze Gebiet der helvetischen Republik, jede Oberförsterei umfasste einige Förstereien, die wiederum in Waldbezirke unter Leitung von Bannwarten geteilt waren. Gemeindewald durfte nicht verteilt werden.

Die Zeit der Mediation und Restauration (1803—1830) bedeutet für die Forstwirtschaft des Kantons Luzern einen verhängnisvollen Rückschritt, da die kantonalen Gesetzgeber dieser Periode die Aufteilung der Gemeindewälder in Privathand nicht nur zuließen, sondern geradezu förderten. Es wurden in dieser Zeit im Kanton Luzern 30,000 Jucharten Gemeindewaldungen unter Private aufgeteilt bei einem Gesamtwaldbestand von 70,000 Jucharten.

Der zweite Abschnitt enthält eine eingehende Darstellung der Entstehung und des Inhaltes des kantonalen Forstgesetzes von 1835, das gute Vorschriften über die Bewirtschaftung und den Schutz der öffentlichen Waldungen enthielt, dagegen wenig Einfluss hatte auf die Bewirtschaftung der Privatwaldungen. Es fehlten auch die Beamten für die richtige Durchführung des Gesetzes. Die im Gesetz vorgesehene Stelle eines Oberförsters wurde im Jahre 1842 aufgehoben und erst im Jahre 1856 wieder geschaffen. Ein vortreffliches Reglement für das kantonale Forstpersonal vom Jahre 1857 und verschiedene Verordnungen und Kreisschreiben des Regierungsrates trugen bei zur Förderung des Forstwesens.

Im dritten Abschnitt wird das Forstgesetz von 1875 und die weitere Entwicklung des kantonalen Forstrechtes seit 1875 erörtert.

Der letzte Abschnitt des historischen Teiles enthält einen Ueberblick über die eidgenössische Forstgesetzgebung seit dem ersten eidgenössischen Forstpolizeigesetz vom Jahre 1876.

Der zweite Teil der Arbeit ist der Darstellung des geltenden eidgenössischen und luzernischen Forstrechtes gewidmet. Zunächst werden verschiedene forstrechtliche Begriffe umschrieben: Forstrecht, Wald, öffentlichrechtliche und privatrechtliche Forstvorschriften, Forstwirtschaft, Forstwirtschaftspolizei und Forstschutzpolizei. Je ein Kapitel handelt von der Einteilung in öffentlichen und privaten Wald und von der Unterscheidung in Schutz- und Nichtschutzwaldungen.

In einem ausführlichen Kapitel über Bewirtschaftung und Schutz des Waldes erörtert der Verfasser: *a)* die Bestimmungen über Vermarchung und Vermessung; *b)* die Vorschriften zum Schutz des Waldes gegen jede Beschädigung durch den Berechtigten selbst; *c)* die Vorschriften zum Schutz des Waldes gegen schädliche Rechte; *d)* die Bestimmungen zum Schutz

des Waldes gegen Dritte und e) verschiedene Sondervorschriften. — In einem weitem Kapitel wird die Organisation der kantonalen Forstbehörden dargestellt.

Ein kurzer dritter Teil handelt von der wirtschaftlichen Bedeutung des Waldes und enthält statistische Angaben über die Waldungen des Kantons Luzern.

Zum Schlusse stellt der Verfasser in einem Rückblick fest, dass im Kanton Luzern die öffentlichen Waldungen fast ausnahmslos tadellos bewirtschaftet werden, dass jedoch in den privaten Waldungen, die drei Viertel des gesamten Waldes umfassen, noch viel geschehen könnte hinsichtlich ihrer Aufschliessung, ihrer Sicherung und Arrondierung und ihrer Vermehrung.

Die Abhandlung Curtis gibt in ihrem ersten Teil einen interessanten Ueberblick über die Entwicklung der forstrechtlichen Gesetzgebung in einem Kanton; der zweite Teil enthält eine gute Zusammenstellung der geltenden forstrechtlichen Vorschriften, ohne dass jedoch auf einzelne Streitfragen, die ja auch auf diesem Rechtsgebiete nicht fehlen, näher eingetreten wird.

Z.

Schweizerischer Forstkalender. Taschenbuch für Forstwesen, Holzgewerbe, Jagd und Fischerei. Vierundzwanzigster Jahrgang, 1929. Herausgegeben von *Roman Felber*, Forstingenieur, Bern. Druck und Verlag von Huber & Co., Frauenfeld.

Aeusserlich unterscheidet sich der neue Jahrgang nicht von seinen Vorgängern und auch der Inhalt ist im wesentlichen derselbe geblieben.

An Stelle der « Verständigung zwischen dem Schweizerischen Forstverein und dem Schweizerischen Holzindustrieverein » vom 16. Dezember 1905 über eine einheitliche Holzklassierung, die auf dem Papier geblieben ist, sind die von der schweizerischen forstlichen Zentralstelle in Solothurn aufgestellten und nach langen Beratungen mit den Vertretern der Holzproduzenten und -konsumenten angenommenen Normen für einheitliche Sortierung des Stammholzes getreten, die bereits im laufenden Jahr in zahlreichen Verwaltungen angewendet werden.

Ferner finden wir an der Stelle der bisherigen V/G-Werte, die nur nach der Höhe geordnet waren, die neuen, auch nach Stärkeklassen geordneten V/G-Werte von *Flury*, und zwar für Fichte, Tanne, Föhre, Buche, Eiche, des gleichalterigen Hochwaldes und für Fichte und Tanne des Plenterwaldes.

Die neuen Werte bilden zweifellos ein sehr wertvolles Mittel zur Feststellung der wirklichen Massen bei Waldwertberechnungen und Schlaganzeichnungen. Bei Forsteinrichtungsarbeiten wird der Taxator, der bisher für seine Massenberechnungen die V/G-Werte verwendete, sich die Frage vorlegen müssen, ob er die alten Aufnahmen mit den neuen Faktoren neu berechnen, oder bei den alten Werten bleiben wolle, um Zuwachssprünge zu vermeiden, die nur auf die Anwendung verschiedener Tafeln zurückzuführen sind. Die wiederholten Aenderungen der V/G-Werte dürfte da und dort den Uebergang zum unveränderlichen Einrichtungstarif erleichtern.

Wir entnehmen dem Kalender schliesslich noch, dass die gütige Mutter Helvetia nun auch Beiträge an die Kosten der Beschaffung einwandfreien

Saatgutes ausrichtet, wobei die Kontrolle an die Kreisforstbeamten delegiert wird.

Einer besonderen Empfehlung bedarf der Forstkalender kaum mehr. Er ist mit seinem reichen Inhalt längst das unentbehrliche Taschenbuch für Studierende und praktisch tätige Forstwirte geworden und erfreut sich darüber hinaus im Kreise der Holzindustriellen und Holzhändler grosser Beliebtheit. K.

Deutscher Jägerkalender 1929. Herausgegeben vom Verlag «Der Deutsche Jäger», F. C. Mayer, München.

Was man in jedem derartigen Taschenbuch zuerst sucht, ein Inhaltsverzeichnis, fehlt hier merkwürdigerweise. Naturgemäss ist sodann der verfügbare Raum sehr stark durch die verschiedenen, in Deutschland gültigen jagdgesetzlichen Bestimmungen beansprucht. An die 40 Seiten nimmt das Verzeichnis aller grossen Jagd- und Hundezuchtvereinigungen (Schweiz inbegriffen) ein. Einige Artikel von allgemeinem Interesse sind kurz und gut abgefasst, wovon wir den jagdlichen «Knigge», über die Anstandspflichten des Jagdgastes, noch manchem Schweizerjäger recht gerne ins stille Kämmerlein mitgeben möchten. B.

Om Tennar (Ueber Baumstämme), av *Elias Mork* (Bilag til «Tidsskrift for Skogbruk», hefte 9, Oslo 1928).

Dank seiner zahlreichen Abbildungen, insbesondere lehrreichen Mikrophotographien, zeigt uns die Broschüre von E. Mork, wenn auch in norwegischer Sprache geschrieben, dass die sehr komplexe Frage des exzentrischen Wachstums und der begleitenden anatomischen Differenzierung von den skandinavischen Förstern nicht vernachlässigt wird.

Nachdem er die Arbeiten von R. Hartig, Cieslar, Jaccard und Engler über die Beziehungen zwischen exzentrischem Wuchs und Schwerkraft erwähnt hat, untersucht der Autor die anatomische Struktur, Form und Dimensionen der Tracheiden, die Eigenschaften des Zug- und Druckholzes, usw. in einigen konkreten Fällen, insbesondere bei einer Fichte, deren Stamm entgegengesetzte Krümmungen und entsprechende Exzentrizitätsvariationen aufweist. P. J.

Mitteilung des Kassiers.

Im Januar 1929 werden die Einzahlungsscheine für den Jahresbeitrag pro 1928/29 (Fr. 12, einschließlich eine der beiden Zeitschriften) an die Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins versandt. Wir bitten um Benützung der Einzahlungsscheine und prompte Einzahlung auf unser Postcheckkonto Va 1079, Solothurn. Bis Mitte Februar nicht einbezahlte Beiträge werden mittels Postnachnahme erhoben.

Solothurn, im Dezember 1928.

Der Kassier.